

Satzung

in der Fassung vom 21. Januar 2012

eingetragen durch Amtsgericht Stuttgart - Registergericht - am 14. Mai 2012 (VR5884)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „ALUMNI HOHENHEIM e. V. - Netzwerk ehemaliger Studierender der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (im Folgenden „Verein“). Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins und Vereinstätigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Kontakten zwischen Praktikern, Wissenschaftlern und Studierenden sowie die Förderung des Erfahrungsaustauschs der Mitglieder untereinander und mit allen interessierten gesellschaftlichen Gruppen. Zu seinen Aufgaben zählt der Verein außerdem die Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen und Veranstaltungen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim. Der Verein tritt darüber hinaus für eine Ergänzung der universitären Ausbildung durch Förderung von Praxisbezug und Praxiserfahrungen der Studierenden ein.

(2) Vereinstätigkeit: Zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden vom Verein insbesondere Fachkongresse und Vortragsreihen veranstaltet sowie gemeinsame Projekte von Universität und Unternehmen initiiert. Basis für die Intensivierung des Austausches unter den Ehemaligen bildet ein regelmäßig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis sowie jährlich stattfindende Treffen. Ferner informiert der Verein seine Mitglieder über wesentliche Entwicklungen an der Universität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke können innerhalb des Vereins bzw. durch den Verein nicht verfolgt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sonstiger Art des öffentlichen und bürgerlichen Rechts werden. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim studieren/studiert haben, lehren/gelehrt haben, promovieren/promoviert haben bzw. habilitieren/habilitiert haben.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Beitrittsantrag und nach Zustimmung durch den Vorstand erworben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Beitragsordnung festgelegt wird. Durch darüber hinausgehende Zuwendungen können die Mitglieder zusätzlich die Zwecke des Vereins fördern.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Des Weiteren sind sie gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(5) Mit der Aufnahme in den Verein erwerben die Mitglieder das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austritt, Ausschluss oder Streichung, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(2) Austritt der Mitglieder: Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.

(3) Ausschluss der Mitglieder: Der Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

(a) ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht (insbesondere die missbräuchliche Verwendung von vereinsinternen Daten bzw. Daten und Informationen, die sich auf die internen Geschäftsvorgänge von ordentlichen Mitgliedern oder Fördermitgliedern beziehen),

(b) vorsätzliche oder grob fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und sofortiger Wirksamkeit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied über seinen Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zu informieren. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über

den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Ist das Mitglied bei Beschlussfassung nicht anwesend, so ist ihm der Ausschluss durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt zu machen.

(4) Streichung der Mitgliedschaft: Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung der Mahnung. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Sie ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes auch dann erfolgen, wenn der Eintritt des Mitglieds noch während des Studiums erfolgte, ein Abschluss an der Universität Hohenheim jedoch nicht erreicht werden konnte. Die Streichung erfolgt mit der Exmatrikulation.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder auf Rückerstattung ihrer Zuwendungen.

§ 6 Kuratorium

(1) Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik, die sich in besonderem Maße für die Belange des Vereins einsetzen, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Kuratoren ernannt werden. Die Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt auf demselben Wege.

(2) Das Kuratorium trifft einmal jährlich mit dem Vorstand zusammen, um über die Vereinsaktivitäten informiert zu werden und gegebenenfalls seine Möglichkeiten zur Unterstützung aufzuzeigen.

(3) Die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums ist auf zehn Personen beschränkt. Die Übernahme mehrerer Vereinsämter ist dabei nicht möglich.

(4) Mitglieder des Kuratoriums sind von der Beitragspflicht entbunden. Die Berufung zum Kurator kann unabhängig vom Bestehen einer ordentlichen Mitgliedschaft erfolgen.

§ 7 Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen und bürgerlichen Rechts werden. Sie unterstützen die nach § 2 festgesetzten Zielsetzungen und Aufgaben des Vereins sowohl in finanzieller als auch in ideeller Hinsicht.

(2) Für Fördermitglieder des Vereins gelten grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten, die auch ordentlichen Mitgliedern im Sinne des § 4 erwachsen. Ihre Wahl in den Vorstand ist jedoch nicht möglich.

(3) Bezüglich Antrag und Aufnahme sowie Ende der Mitgliedschaft finden für Fördermitglieder ebenfalls die Regelungen des § 4 Abs. 2 und des § 5 Anwendung.

(4) Fördermitglieder entrichten einen besonderen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Beitragsordnung bestimmt wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand (§ 9),
- (b) der Beirat (§ 10),
- (c) die Mitgliederversammlung (§ 11).

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus fünf Mitgliedern. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus folgender Einteilung der Ressorts:

- (a) Finanzen
- (b) Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführung
- (c) Veranstaltungen und Projekte
- (d) Betreuung der ordentlichen Mitglieder
- (e) Betreuung der Fördermitglieder, des Beirats und der Kuratoren.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt bis zur Wahl eines Nachfolgers der verbleibende Vorstand die entsprechenden Aufgaben kommissarisch.

(3) Im Außenverhältnis vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

(4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Gesellschaftsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzung.

(5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Aufgabenbereich und Vertretung durch den Geschäftsführer werden vom Vorstand bestimmt.

(6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

(7) Der Vorstand trifft zweimal jährlich mit dem Beirat zusammen. In den gemeinsamen Sitzungen hat der Vorstand den Beirat über den Gang der Projekte zu unterrichten und die beabsichtigte Vereinspolitik und grundsätzliche Ausrichtung der künftigen Vereinsführung darzulegen. Es obliegt dem Vorstand, die gemeinsamen Sitzungen rechtzeitig und in regelmäßigen zeitlichen Abständen einzuberufen.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf, aber höchstens sieben Beiräten. Beiräte können Mitglieder oder andere Personen mit aktivem Interesse an der Weiterentwicklung des Vereins sein, jedoch keine aktiv Studierenden. Damit die Interessen der ordentlichen Mitglieder durch den Beirat ausreichend vertreten sind, muss der Beirat bei seiner Wahl mehrheitlich aus ordentlichen Mitgliedern zusammengesetzt sein.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Beirat auf zwei Jahre. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und meldet das Wahlergebnis an den Vorstand.

(3) Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Dabei muss mindestens die Hälfte der Beiräte anwesend sein. Über die Beiratssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern des Vereins auf Anfrage zur Einsicht bereitgestellt wird.

(4) Der Beirat berät mit dem Vorstand die Vereinspolitik. Er hat das Recht, über wesentliche Projekte und Entwicklungen des Vereins informiert zu werden und kann Vorschläge für die künftige Ausrichtung der Vereinsführung unterbreiten. Auf Anfrage unterstützt er den Vorstand in einzelnen Tätigkeiten. Der Beirat hat die Möglichkeit, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit.

§ 11 Mitgliederversammlung

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie ist einzuberufen, sofern die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder oder die einfache Mehrheit des Beirats unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung fordert. Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

(3) Grundsätzlich ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Abstimmenden erforderlich.

(5) Die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder gegeben. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen und bürgerlichen Rechts sind verpflichtet, dem Vorstand bekannt zu geben, welche Person in der Mitgliederversammlung vertretungsberechtigt ist.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(7) Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- (a) die Wahl des Vorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 und die Wahl des Beirates nach Maßgabe des § 10 Abs. 2
- (b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr
- (c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
- (d) die Bestellung der Kassenprüfer
- (e) die Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- (f) die Entscheidung über die Ernennung von Kuratoren
- (g) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
- (h) die Änderung der Satzung; Ergänzungen oder Änderungen der Satzung, die zur Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung aufgrund einer Beanstandung einer Behörde notwendig werden, können durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden und müssen den Mitgliedern nach der Eintragung im Vereinsregister schriftlich bekannt gemacht werden
- (i) die Auflösung des Vereins

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(8) Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem alleinigen Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen ab Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

(3) Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern der Gesellschaft zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Universitätsbund Hohenheim e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.